

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen im Stadtgebiet Teublitz

Die Stadt Teublitz will eine klimagerechte kommunale Entwicklung gewährleisten. Aus diesem Grund wurde im ersten Schritt die Klima- und Zukunftsoffensive ins Leben gerufen. Nun soll im Zuge der Energiewende auch die dezentrale Stromerzeugung weiter vorangetrieben werden. Die Stadt Teublitz möchte das persönliche Engagement ihrer Bürger*innen unterstützen und gewährt daher Zuschüsse für sogenannte Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke). Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.05.2023 mit Beschluss Nr. 43 und Änderungsbeschluss Nr. 60 vom 15.06.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche Personen, örtlich eingetragene Vereine sowie Firmen welche im Stadtgebiet Teublitz gemeldet sind.
- b) Des Weiteren kann die Anlage sowohl für eigene Immobilien (selbstbewohntes Eigentum) als auch für Mietobjekte (Mieter) angeschafft werden. Jedoch ist nur ein Antrag pro Wohneinheit und Nutzer zulässig.

2. Fördergegenstand

- a) Gefördert werden die Anschaffungskosten für sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600 Wp des Wechselrichters. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (gem. den Vorgaben des lokalen Netzbetreibers sowie der VDE-Richtlinie) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt bei, den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, jedoch wirtschaftlich fragwürdig.

Es ist jederzeit darauf zu achten, die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.

3. Antragsstellung

- a) Eine Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Es sind die Zuschussanträge der Stadt Teublitz (Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz) zu verwenden und bei dieser einzureichen.
- b) Die Förderung wird nur einmal je Einheit und Nutzer gewährt.

- c) Die Antragsstellung ist ab dem **01.01.2023** möglich. Die Förderanträge müssen bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- d) Es ist auf eine frist- und formgerechte Antragsstellung zu achten. Insbesondere ist dem Förderantrag die Anschaffungsrechnung beizufügen.
- e) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme (z.B. Landkreis, Länder, Bund) ist ebenfalls zulässig. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogrammes sind zu beachten. Jedoch lässt sich aus einer Bewilligung im Zuge eines anderen Programmes kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Teublitz ableiten. Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme der Stadt Teublitz (z.B. Richtlinie zur Vereinsförderung) ist unzulässig.

4. Höhe und Art der Förderung

- a) Die Fördergegenstände dieser Richtlinie werden mit 10 % des eingereichten Rechnungsbetrages, jedoch maximal 100,- Euro pro Antrag gefördert.
- b) Zuschüsse Dritter werden bei der Berechnung der Zuschusshöhe von den Gesamtinvestitionskosten nicht abgezogen.
- c) Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Dieser wird nach Abschluss der Maßnahme auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Bevor die Auszahlung erfolgen kann, muss der Verwaltung der vollständig ausgefüllte Förderantrag und die Anschaffungsrechnung vorliegen (vgl. Nummer 3. dieser Richtlinie).
- d) Die Auszahlung der Förderung ist an das laufende Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) gebunden. Daher müssen die vollständigen Unterlagen grundsätzlich im Jahr der Rechnungsstellung eingereicht werden.

5. Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse

- a) Der Förderantrag mit allen Anlagen wird der Stadt Teublitz zur Prüfung zugeleitet. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Das heißt, die Anträge werden nach ihrem Eingang durch Eingangsstempel bzw. Eingang über die städtische Homepage bearbeitet. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und eine Feststellung der Reihenfolge erforderlich sein, so entscheidet das Losverfahren.
- b) Nach Entscheidung durch die Kommune wird dem Antragssteller die Entscheidung per Schreiben mitgeteilt.
- c) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Antrages in vollem Umfang.
- d) Die Förderungen müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Mittel werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen

ebenfalls zu einer Rückforderung der bezahlten Mittel. Des Weiteren behält sich die Stadt bei Wegzug aus dem Stadtgebiet eine Rückforderung der bereits an den Antragssteller gezahlten Beträge vor.

- e) Bei Ausschöpfung der im Haushalt festgelegten Jahresfördersumme werden keine weiteren Mittel ausbezahlt. Bereits gestellte, aber noch nicht bewilligte Anträge werden nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

6. Datenschutz

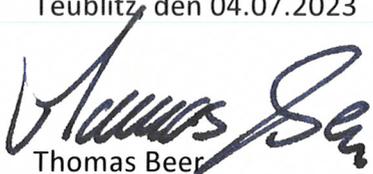
Zur Bearbeitung der Anträge müssen die Daten durch verschiedene Organe der Stadt Teublitz eingesehen werden. Mit der Einwilligung der Datenschutzbestimmungen wird der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der im Antragsformular genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Antragsverfahrens zugestimmt. Die reguläre Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt nach abschließender Bekanntgabe der Förderentscheidung an den Antragsteller.

7. Schlussbestimmungen

- a) Bei den im Zuge dieser Richtlinie gewährten Mitteln handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Teublitz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- b) Sofern die für das Programm vorgesehen Mittel erschöpft sind, wird die Förderung bis zum jeweiligen Ende des Haushaltsjahres ausgesetzt.
- c) Die Stadt behält sich jederzeit vor, den Fördersatz oder das Fördervolumen zu ändern, wenn und soweit die Haushalts- bzw. Finanzlage dies notwendig machen.
- d) Eine Änderung dieser Richtlinie bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Teublitz
Teublitz, den 04.07.2023



Thomas Beer
Erster Bürgermeister